

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 23/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft,
Mainz-Weisenau, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 29. November 1990 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Der Kläger ist mit seinem Begehren auf Gewährung einer Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit nach Nr 1302 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (Erkrankung durch Halogenwasserstoffe) ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 19. Dezember 1984; Urteile des Sozialgerichts vom 15. Juli 1988 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 29. November 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die vom Kläger angenommene Berufskrankheit nicht vorliege; ebensowenig ergebe sich eine Entschädigungspflicht der Beklagten nach § 551 Abs 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde rügt der Kläger als Verfahrensmangel die Verletzung rechtlichen Gehörs und eine Verletzung des § 407 der Zivilprozeßordnung (ZPO). Außerdem habe die Streitsache grundsätzliche Bedeutung.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Die vom Kläger vorgetragenen Zulassungsgründe sind nicht schlüssig (BSG SozR 1500 § 160a Nr 24).

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen hat der Kläger nicht dargelegt.

Der Kläger trägt vor, er habe im Termin am 29. November 1990 vor dem Senat des LSG die Vorführung eines Sauerstoffexperimentes (Messung des Sauerstoffgehaltes der Luft) gewünscht und beabsichtigt. Er rügt, daß der Vorsitzende die Durchführung dieses Experimentes nicht zugelassen habe, weil es überflüssig sei und für die Entscheidung keine Bedeutung habe. Soweit in der Ablehnung eines solchen Experimentes überhaupt ein Verfahrensfehler durch das LSG gegeben sein sollte, hat der Kläger nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Entscheidung hierauf beruhen kann. Dem Vortrag des Klägers ist nicht zu entnehmen, inwiefern durch den möglicherweise im Sitzungssaal des LSG durch das Experiment festgestellten Sauerstoffanteil in der Luft Rückschlüsse auf einen solchen am früheren Arbeitsplatz des Klägers zu ziehen wären, die das LSG dann veranlaßt hätten, "ein (weiteres) Sachverständigengutachten zu der Problematik des Zusammenhangs zwischen der toxischen Tri-Einwirkung und dem mangelnden Sauerstoffgehalt der Luft einzuholen". Davon abgesehen hat der Kläger auch nicht dargelegt, daß er im Termin am 29. November 1990 zu dieser von ihm als erheblich angesehenen Frage die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt habe.

Der vom Kläger auf eine Verletzung des § 407 Abs 1 der ZPO gestützte Verfahrensmangel kann ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen. Es kann



dahingestellt bleiben, ob im Rahmen des § 109 SGG (der Kläger hatte den praktischen Arzt K.-R. F. als Arzt seines Vertrauens nach § 109 SGG benannt) der vom Kläger benannte Sachverständige nach § 407 Abs 1 ZPO der Ernennung Folge zu leisten hat. Jedenfalls konnte das Gericht nach § 408 Abs 1 Satz 2 ZPO diesen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden. Dies lag hier umso näher, als der Sachverständige selbst die Nichtannahme des Auftrags begründete und zusammenfassend dazu ausführte: "... aus all diesen Gründen kann mir von Voreingenommenen 'Voreingenommenheit' unterstellt werden" (s BI 31 der LSG-Akte). Zudem hat sich der Kläger nicht dagegen gewandt, daß Herr K.-R. F. von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden wurde. Er hat vielmehr einen anderen Arzt benannt, von dem dann auch das Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden ist.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision ferner zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (s Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106). Es muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen werden, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Der Kläger sieht folgende Rechtsfrage als grundsätzlich bedeutsam an:

"Besteht ein ursächlicher bzw unmittelbarer Zusammenhang zwischen (am Arbeitsplatz vorliegendem) Sauerstoffmangel und der (toxischen) Einwirkung von Tri und kann gerade das Zusammenwirken dieser beiden Komponenten mit großer Wahrscheinlichkeit zu der Berufskrankheit Nr 1302 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung führen?"

Ausgehend von den im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des LSG ist diese Frage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits nicht klärungsbedürftig. Denn das LSG hat es ausdrücklich dahingestellt sein lassen, ob am Arbeitsplatz des Klägers tatsächlich ein zu geringer Sauerstoffgehalt in der Luft vorhanden war (s Seite 12 des Urteils); vielmehr hat das LSG seine Entscheidung allein darauf gestützt, daß der Kläger nur für relativ kurze Zeit der Einwirkung von Tri-Dämpfen ausgesetzt war, und zwar in einem Umfang, der deutlich unter dem zulässigen Maximal-Arbeitsplatzkonzentration(MAK)-Wert lag. Wenn das LSG nach Meinung des Klägers zur Frage des Sauerstoffmangels nicht die erforderlichen Feststellungen getroffen haben sollte, dann könnte nur § 103 SGG verletzt sein, ein Verfahrensfehler, den der Kläger - wie erörtert - mangels eines entsprechenden Beweisantrages nicht schlüssig geltend gemacht hat.



Soweit im übrigen die Rügen des Klägers auf die Beweiswürdigung durch das LSG zielen, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG schließt es aus, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Gerade aber dies macht der Beschwerdeführer im Kern zum Gegenstand seiner Beschwerdebegründung, wenn er in Zweifel stellt, ob der vom LSG beauftragte Sachverständige Prof. Dr. A. über die speziellen fachspezifischen Kenntnisse zur Erstattung des Gutachtens verfügte bzw ob in Deutschland der Wissensstand überhaupt so hoch sei, daß er einer eingehenden Überprüfung standhalte.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)